

Büro Hartmann Aichner

Steuer- und Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung
Consulenza Tributaria e Societaria, Revisione Contabile



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 8/2015 – MwSt

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 23.03.2015

Die elektronische Kunden- und Lieferantenliste („spesometro“)

Art. 21 Gesetzesdekret Nr. 78/2010 umgewandelt in Gesetz 122/2010

Rundschreiben Einnahmenagentur Nr. 24/E vom 30.05.2011

Mitteilung Einnahmenagentur vom 11.10.2011

Note vom 06.03.2012 der Generaldirektion für Steuerprüfungen

Verordnung der Einnahmenagentur vom 02.08.2013

Wie bereits mit unseren Rundschreiben Nr. 13/13 und Nr. 6/14 mitgeteilt, wurde mit dem Sparpaket (Art. 21 vom Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz 122/2010) die elektronische Übermittlung der **Kunden- und Lieferantenliste wieder eingeführt**. Dadurch soll der Steuerbetrug im Bereich der MwSt eingedämmt werden bzw. für den Bereich der Einkommenssteuern sollten zusätzliche Informationen über die Ausgaben der natürlichen Personen erfasst werden („spesometro“).

Die Meldung für 2014 ist in elektronischer Form zu versenden:

- **bei monatlicher MwSt-Abrechnung bis zum 10. April 2015**
- **bei trimestraler MwSt-Abrechnung bis zum 20. April 2015**

betroffene Subjekte

Verpflichtet sind alle Unternehmen und Freiberufler mit MwSt-Position, die hinsichtlich MwSt steuerbare Lieferungen und Leistungen durchführen. Die Meldung muss auch von italienischen Betriebsstätten der ausländischen Unternehmen erstellt werden. Von der Meldepflicht befreit sind hingegen die Mini-Steuerpflichtigen („contribuenti minimi“).

meldepflichtige Umsätze

Im Einzelnen müssen folgende Umsätze in der Kunden- und Lieferantenliste **für das Jahr 2014** erfasst werden:

- alle Ein- und Verkäufe sowie Leistungen, welche **mittels Rechnung** belegt sind (dies gilt auch dann, falls die Rechnung freiwillig ausgestellt wurde);
- Ein- und Verkäufe sowie Leistungen, welche mittels **Kassenbeleg oder Steuerquittung** (nur im Einzelhandel oder Gastgewerbe zulässig) dokumentiert sind, sofern daraus ein Betrag von **Euro 3.600 (inkl. MwSt) oder mehr** resultiert.

Laut den Durchführungsbestimmungen unterliegen nicht nur die **steuerpflichtigen Umsätze** der Meldepflicht, sondern auch die **steuerfreien Umsätze** (Art. 10 VPR 633/1972), die **nicht steuerpflichtigen Umsätze** (ausgenommen jene, welche bereits in der Intra-Meldung angeführt wurden) sowie die **Umsätze gegenüber Privatpersonen**.

Nachdem ab dem Jahr 2013 für Lieferungen und Leistungen mit Ort der Leistung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder auch in einem Drittland (Art. 7 bis Art. 7-septies) verpflichtend eine Rechnung auszustellen und diese in der MwSt-Jahreserklärung anzuführen ist, empfehlen wir diese Umsätze auch in der Kunden- und Lieferantenliste zu erfassen (eine diesbezüglich amtliche Klärung der Einnahmenagentur liegt bis heute leider keine vor).

befreite Umsätze

Ausdrücklich von der Meldepflicht befreit sind die folgenden Umsätze:

- **Importe** und die **innergemeinschaftlichen Erwerbe** (Güter und Dienstleistungen);
- **Exporte** (Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) und b) sowie die **innergemeinschaftlichen Lieferungen** (die innergemeinschaftlichen Leistungen sind ebenfalls nicht anzuführen, weil sie nicht steuerbar sind);
- **Umsätze, für die bereits eine eigene Meldung vorgesehen ist** (z. B. Umsätze der Stromverteiler, Telefongesellschaften, Versicherungen sowie der Gas- und Wasserverteiler);
- **Ein- und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen mit Black-List-Staaten** (unabhängig vom Betrag)
=> für diese Umsätze ist eine getrennte monatliche oder trimestrale Meldepflicht vorgesehen;
- **Umsätze ohne verpflichtende Rechnungsstellung gegenüber von Privatpersonen von Euro 3.600 (inkl. MwSt) oder mehr**, sofern die Zahlung mittels inländischer Kreditkarte erfolgt ist.

Inhalt bei Option für analytische Meldung

In der telematischen Meldung sind die nachfolgenden Daten getrennt nach Ausgangs- und Eingangsrechnungen anzugeben, sofern die Daten analytisch gemeldet werden:

- **MwSt-Nummer** oder für Nichtunternehmer (Privatpersonen und Körperschaften) die **Steuernummer** der Kunden oder Lieferanten;
für **ausländische Subjekte ohne Steuernummer** (nur dann erforderlich, sofern der Umsatz nicht bereits im Intrastat gemeldet wurde):
 - der Vor- und Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum, Geschlecht und Steuerwohnsitz, falls es sich um eine physische Person handelt;
 - die Bezeichnung, Gesellschaftsform, Steuerwohnsitz, falls es sich um eine nicht physische Person handelt. Für einfache Gesellschaften, Vereine oder andere Organisationen, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind zusätzlich die obengenannten Daten des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft erforderlich;
- das **Rechnungsdatum**;
- das **Aufzeichnungsdatum der Rechnung**;
- **Rechnungsnummer** (nur für die Ausgangsrechnungen notwendig);
- den **Rechnungsbetrag ohne MwSt** mit **getrennter Angabe der MwSt oder den Grund der MwSt-Befreiung**.

Inhalt bei Option für zusammengefasste Meldung

In der telematischen Meldung sind die nachfolgenden Daten getrennt nach Ausgangs- und Eingangsrechnungen je Kunden (kumulativ) anzugeben, sofern die Daten zusammengefasst gemeldet werden:

- **MwSt-Nummer** oder für Nichtunternehmer (Privatpersonen und Körperschaften) die **Steuernummer** des Kunden oder Lieferanten;
für **ausländische Subjekte ohne Steuernummer** (nur dann erforderlich, sofern der Umsatz nicht bereits im Intrastat gemeldet wurde):
 - der Vor- und Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum, Geschlecht und Steuerwohnsitz, falls es sich um eine physische Person handelt;
 - die Bezeichnung, Gesellschaftsform, Steuerwohnsitz, falls es sich um eine nicht physische Person handelt. Für einfache Gesellschaften, Vereine oder andere Organisationen, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind zusätzlich die obengenannten Daten des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft erforderlich;
- **Anzahl der Rechnungen;**
- **Summe der MwSt-pflichtigen, nicht steuerbaren und steuerfreien Umsätze;**
- **Summe der MwSt;**
- **Summe der Berichtigungen (Grundlage und MwSt).**

Sonderfälle

- **Verwendung von Sammelbelegen:** ausgestellte Rechnungen bis zu einem Betrag von Euro 300 monatlich können in einem einzigen Beleg zusammengefasst werden und dieser kann anstelle der einzelnen Rechnungen erfasst werden. Im Sammelbeleg müssen die Nummern der zusammengefassten Rechnungen sowie die Gesamtbeträge von Bemessungsgrundlage und Steuer (getrennt nach Steuersatz) angeführt werden. Die mit Sammelbeleg zusammengefassten Rechnungen können in der Kunden- und Lieferantenliste als solcher angeführt werden. In diesem Fall ist keine MwSt-Nummer anzuführen, es reicht die Angabe der MwSt-Grundlage, des MwSt-Betrages sowie das Registrierungsdatum.
Die Verwendung von Sammelbelegen kann vor allem für Restaurants interessant sein, welche täglich eine Vielzahl an kleinen Rechnungen erstellen müssen, sofern die Daten der Kunden nicht im Kassensystem erfasst werden.
- **Treibstoffkarten:** In der Kunden- und Lieferantenliste sind neben den normalen Eingangsrechnungen auch die Treibstoffkarten zu erfassen. Diese müssen als Sammelbeleg in der Übersicht FR („fatture ricevute – documenti ripielogativi“) erfasst werden, wobei in diesem Fall keine MwSt-Nummer anzuführen ist, es reicht die Angabe der MwSt-Grundlage, des MwSt-Betrages sowie das Registrierungsdatum.
- **Eingangsrechnungen, für welche die MwSt voll oder teilweise nicht absetzbar ist:** In der Kunden- und Lieferantenliste hat man die gesamte in der Rechnung ausgewiesene MwSt anzuführen, unabhängig davon ob die MwSt voll, teilweise oder nicht absetzbar ist.

- **Liegenschaften:** die Rechnungen für den Verkauf von Immobilien sind im Allgemeinen von der Meldung befreit, weil die entsprechenden Umsätze über eine Meldung des Notars erfasst werden. Für Anzahlungen gilt die Befreiung aber nur dann, wenn die entsprechende Rechnung im gleichen Jahr der notariellen Kaufurkunde ausgestellt wurde.
- **Eigenrechnungen und ergänzte Rechnungen, die man von nicht ansässigen Steuerpflichtigen erhalten hat:** diese Rechnungen sind nicht nur als Eingangsrechnungen, sondern auch als Ausgangsrechnungen zu erfassen¹ (Übersicht FA bei kumulierter Meldung und in der Übersicht FE bei analytischer Angabe der Umsätze) – obgleich dies eigentlich im Widerspruch mit den Angaben zur MwSt-Jahreserklärung steht.
- **Umgekehrte Steuerschuldnerschaft:** die mit umgekehrter Steuerschuldnerschaft erhaltenen Rechnungen betreffen nur die inländischen Umsätze (Art. 17 Abs. 5 und 6 VPR 633/1972), so unter anderem die Leistungen aus Unterwerkverträgen im Bereich der Bauwirtschaft, für den Erwerb von Immobilien, für Gold und Edelmetalle sowie für bestimmte Abfallstoffe (im Abschnitt FR ist dazu das Feld 6 vorgesehen).
- **Eingangsrechnungen von Mini-Steuerpflichtigen („contribuenti minimi“):** Die erhaltenen Rechnungen von Mini-Steuerpflichtigen, auf welchen keine MwSt ausgewiesen ist, müssen vom Rechnungsempfänger in den MwSt-Registern erfasst werden und sind demzufolge auch in der Kunden- und Lieferantenliste anzuführen.

Möglichkeiten und Termin für Übermittlung der Daten an unser Büro (nur für Selbstbücher)

Die Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste kann **ausschließlich elektronisch** über das Programm Entratel (Internet „Fiscoonline“) oder durch einen berechtigten Übermittler erfolgen. Die telematische Meldung kann wahlweise analytisch (mit Auflistung der einzelnen Rechnungen) oder zusammengefasst gemacht werden.

Zur Kontrolle der Steuer- und MwSt-Nummer von Kunden und Lieferanten können Sie sich folgender Instrumente bedienen:

- www.handelskammerb.bz.it (Unternehmenssuche)
- www.agenziaentrate.it (servizi online/ verifica codice fiscale)

NUR FÜR KUNDEN, WELCHE DIE BUCHHALTUNG SELBST FÜHREN:

Sofern wir für Sie die elektronische Versendung vornehmen sollen, ersuchen wir Sie, uns den entsprechenden Datensatz bis **spätestens 31. März 2015 zu übermitteln**. Der Datensatz ist mit einer eigenen Funktion von Ihrem Buchhaltungsprogramm aus zu erstellen. Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass wir die von Ihnen erhaltenen Daten lediglich übermitteln können. Sollten eventuelle Fehler (wie zum Beispiel eine falsche MwSt-Nummer oder Steuernummer) auftreten, haben wir keine Möglichkeit Ihre Daten zu bearbeiten bzw. auf deren Richtigkeit zu prüfen. Falls wir von Ihnen unvollständige bzw. fehlerhafte Daten erhalten, können wir keine erfolgreiche Übermittlung garantieren und können für den übermittelten Inhalt diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

¹ Italia Oggi 2014 – Klärung zu Frage Nr. 3

Vorgesehene Strafen bei unterlassener oder unvollständiger Abgabe

Falls die Meldung nicht, unvollständig oder mit unwahren Daten übermittelt wird, sind **Verwaltungsstrafen zwischen Euro 258 und 2.065** vorgesehen.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner